

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

> Ausgabe: 20/2011 Datum: 30.08.2011

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf **Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.	•		Seite
116	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Rosendahl	145
117	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes (BImSchG) zur Erweiterung eines bestehenden Schweinemast- und Ferkelaufzuchtbetriebes in Lüdinghausen	146
118	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zur öffentlichen Auslegung des aktualisierten Sonderschutzplanes für die Firma Haarman Feuerwerk GmbH, Dülmen	146
119	Kreis Coesfeld	Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld	147
120	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zum Wehrpflichtgesetz	148
121	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	148

116/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. Blm-SchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Rosendahl

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Burkhard Backensfeld, Hegerort 37, 48720 Rosendahl, mit Datum 11.08.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g) des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen."

Eingeschlossene Entscheidungen:

 Die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen Die Errichtung darf auf dem Grundstück in Rosendahl, Hegerort 37, Gemarkung Holtwick, Flur 22, Flurstück 2, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen soviele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können."

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.08.2011 bis einschließlich 13.09.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl, Zimmer 127, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverwertungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 12.08.2011

Kreis Coesfeld Der Landrat Im Auftrag gez. Sentis

117/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Erweiterung eines bestehenden Schweinemast- und Ferkelaufzuchtbetriebes in Lüdinghausen

Herr Ansgar Storkebaum hat die Erweiterung seines bestehenden Schweinemast- und Ferkelaufzuchtbetriebes auf dem Grundstück Westrup 38, 59348 Lüdinghausen, (Gemarkung Lüdinghausen Kspl., Flur 21, Flurstück 80) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Schweinemaststalles mit 2016 Schweinemastplätzen, die Aufstockung des Güllebehälters von 600 auf 857 cbm, die Umnutzung des bisherigen Behälters zum Löschwasserbehälter und die Anpassung der Abluftanlagen in bestehenden Betriebseinheiten. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 4799 Mastschweine und 1134 Ferkel gehalten werden und es können 5397cbm Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Blm-SchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde von dem Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersu-

chung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.09.2011 bis zum 06.10.2011 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.10.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BlmSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 10.11.2011, ab 10:00 Uhr, im Ausschusszimmer der Burg Lüdinghausen, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 16.08.2011

Kreis Coesfeld Der Landrat Im Auftrag gez. Sentis

118/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zur öffentlichen Auslegung des aktualisierten Sonderschutzplanes für die Firma Haarman Feuerwerk GmbH, Dülmen

Gemäß § 24 a Absatz 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NW S.122/SGV. NW 213) wird der für die Firma Haarman GmbH, Dülmen aktualisierte Entwurf eines externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats, beginnend am 06.09.2011, im Dienstgebäude des Kreises Coesfeld, Kreishaus II, Schützenwall 18, Zimmer 129a, öffentlich ausgelegt. Der Sonderschutzplan kann von jedermann während der

Auslegungsfrist (06.09.2011 – 05.10.2011) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Coesfeld, 22.08.2011

Kreis Coesfeld Der Landrat 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung Im Auftrag gez. Eichholz

119/11 - Kreis Coesfeld

Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld

Schauplan 2011

Datum	Uhrzeit	Verband, Sitz	Treffpunkt
07.11.2011	9 Uhr	Stever-Senden, Senden	Gaststätte Söbbecke, Senden, Bulderner Str.
08.11.2011	9 Uhr	Obere Berkel, Billerbeck	Hof Schulze Eistrup, Osthellen 18, Billerbeck
08.11.2011	9 Uhr	Emmerbach, Ascheberg	Alte Gaststätte Sellhorst-Westhues, Herbern, B 54
09.11.2011	9 Uhr	*Unterer Heubach, Dülmen	Gaststätte "Am Kamin", B 474, Dülmen-Welte
10.11.2011	9 Uhr	Mittlere Berkel, Rosendahl	Gaststätte "Grüner", Rosendahl-Osterwick, Fabianuskirchplatz 5
14.11.2011	9 Uhr	Stever-Senden, Senden	Gaststätte Lindfeld, Senden-Ottmarsbocholt
14.11.2011	9 Uhr	*Unterer Heubach, Dülmen	Stauanlage Sythener Mühle, Haltern-Sythen
15.11.2011	9 Uhr	*Dinkel, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte Eissing, Coesfelder Str.18, Rosendahl-Holtwick
15.11.2011	9 Uhr	*Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Freibad Stadt Gescher, Auf dem Brink, Gescher
16.11.2011	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gasthof Graes, Hövel 12, Nottuln
16.11.2011	9 Uhr	*Sandbach, Dülmen	Hof Hölper, Leversum 67, Lüdinghausen
17.11.2011	9 Uhr	Steinfurter Aa, Billerbeck	Hof Greving, Esking 3, 48727 Billerbeck
21.11.2011	9 Uhr	*Vechte, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte Mühlenkamp Höpingen, Rosendahl-Darfeld
21.11.2011	9 Uhr	*Oberer Heubach, Coesfeld	Gaststätte "Haus Zumbült", Coesfeld-Lette
22.11.2011	9 Uhr	*Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz WBK/Konzert Theater, Osterwicker Straße, Coesfeld
22.11.2011	9 Uhr	Obere Stever, Nottuln	Gaststätte "Krone", Senden-Bösensell, Havixbecker Str.
23.11.2011	9 Uhr	Unterer Kleuterbach, Dülmen	Schloss Buldern, Forsthaus, Dülmen-Buldern
24.11.2011	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gasthof Graes, Hövel 12, Nottuln
28.11.2011	9 Uhr	*Obere Stever, Nottuln	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen
28.11.2011	9 Uhr	*Stever-Lippe-Olfen, Olfen	Stadtverwaltung Olfen
29.11.2011	9 Uhr	*Stever-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Parkplatz P 1, Lüdinghausen, Steverstr. gegenüber der Sparkasse
30.11.2011	9 Uhr	*Stever-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Parkplatz P 1, Lüdinghausen, Steverstr. gegenüber der Sparkasse

^{*} Die Abstimmung der Termine erfolgte mit den jeweils zuständigen Kreisordnungsbehörden

Coesfeld, den 05.09.2011

Kreis Coesfeld Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Im Auftrag gez. Mollenhauer

120/11 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung zum Wehrpflichtgesetz

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetztes verpflichten, freiwilligen Dienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Dienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im Oktober 2011 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

- Familienname
- Vorname
- · gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Bürgerbüro der Stadt Dülmen, Markt 1-3, 48249 Dülmen) eingelegt werden.

Dülmen, den 23.08.2011

STADT DÜLMEN Die Bürgermeisterin gez. Stremlau

121/11 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 318326360 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.08.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck

gez. Der Vorstand